

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 47.

Mittwoch, den 21. April 1915.

9. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Feuerwehr.
Jede Neuerteilung der Pflichtfeuerwehr, die infolge der Einberufungen zum Heeresdienste angeordnet worden ist, werden bis 1. Januar 1915 geordnet, die in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis 25. April 1. J., morgens 7 Uhr im Hofe des neuen Rathauses zu wechseln.
Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben sich ebenfalls zu wechseln.
Die Angehörigen der Feuerwehrleute der Pflichtfeuerwehr, die zum Heere bereits eingetretten sind, werden aufgefordert, die Nachschaltung der Anordnungen ziehen Befragung der Befragten nach sich.
Hochheim a. M., den 20. April 1915.
Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.
Der Fabrikarbeiter Adolf Reiter von hier ist zur ausschließlichen Vertretung eines Nachschaltenspostens angenommen und verpflichtet worden.
Hochheim a. M., den 19. April 1915.
Der Magistrat. Arzbücher.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 26 der Kassationsverordnung vom 19. Februar 1913 wird angeordnet, daß von jetzt bis Ende dieses Monats die Lauben in den Laubengassen gehalten werden müssen, damit sie der Saat nicht schaden.
Hochheim a. M., den 20. April 1915.
Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.
Mit Rücksicht auf eine zu meiner Kenntnis gelangte verschiedene Auffassung hinsichtlich der Strafbarkeit von Zuhälterhandlungen gegen das Gesetz vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise für den Handel mit Nahrungsmitteln usw., welche ich hierdurch bekannt mache, daß ich den § 6 Abs. 1 und 2 der neuen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1914 (Regierungs-Blatt Nr. 55) an, wonach nicht nur der, welcher die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, sondern auch der bestraft wird, wer einen Höchstpreis überschreitet, sondern auch der, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Verhalten erzieht. Die Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer über einen Höchstpreis übersteigenden Kaufpreis schließt also die Strafbarkeit für einen oder den anderen Teil keinesfalls aus.
Da diese Bestimmungen, namentlich beim Kartoffelverkauf der Produzenten an Händler, nicht überall beachtet zu werden, erlaube ich, sie nochmals allgemein bekannt zu machen.
Die vorstehende Verfügung bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Speisekartoffeln, vom 13. d. Mts. in Nr. 41 des Kreisblattes, zur allgemeinen Kenntnis.
Zur Befestigung bestehender Zweifel über den Begriff „Saatkartoffeln“ mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 — Nr. 41, S. 202 — als Saatkartoffeln nur Kartoffeln verkauft werden dürfen, die aus Saatgut stammen, die von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für den landwirtschaftlichen amtlichen Verkauf anerkannt sind. Weitergehende vom 26. d. Mts. ab die festgesetzten Höchstpreise auch für Saatkartoffeln.
Hochheim a. M., den 17. April 1915.
Der königliche Landrat von Heimbürg.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 23. Januar 1915 werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten der Provinz Preußen mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Bielefeld folgende Anordnungen erlassen:
Hochheim a. M., den 20. April 1915.
Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.
Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 23. Januar 1915 werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten der Provinz Preußen mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Bielefeld folgende Anordnungen erlassen:
Hochheim a. M., den 20. April 1915.
Der Bürgermeister. Arzbücher.

§ 4.
Jede Brotart gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks.

§ 5.
Nur wer im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet ist, hat Anspruch auf die Brotart.
Jedem Haushaltungsvorstande werden wöchentlich Brotarten (Brotarten) zugewiesen, wie die Haushaltung Mitglieder hat.
Für Neuangehende werden die Wochenanweise um die verfloffenen Tage gekürzt. Die Zuteilung an diese erfolgt von dem Tage ab, an dem sie polizeilich gemeldet werden.
Für Fortziehende gilt der Wochenanweis nur bis zu dem Tage, an dem sie fortziehen. Sie müssen den Anweis vor dem Abzuge an den Gemeindevorstand zurückgeben.
Die Haushaltungsvorstände haben Änderungen im Personenstand ihres Haushalts unverzüglich bei dem Gemeindevorstand zu melden.

§ 6.
Jede Brotart erhält Abchnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1850 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lauten.
Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Mengen abgegeben werden, die durch die Abchnitte der Brotart vorgeschrieben sind.
Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Erwerber die Brotart vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abchnitte, die der vorzulegenden Menge Brot oder Mehl entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.
Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Verkäufer die Angehörigen oder sonstigen Personen, deren er sich zur Verfügung bedient.

§ 7.
Die Brotarten und deren einzelne Abchnitte sind nicht übertragbar.

§ 8.
Die Zuteilung der Brotarten erfolgt durch Vermittlung des Gemeindevorstandes. Die Brotarten werden erstmalig den Haushaltungsvorständen zugewiesen, müssen später aber bei dem Gemeindevorstande abgeholt werden.

§ 9.
Bei Ausgabe neuer Brotarten sind die sämtlichen Karten der abgetrennten Abchnitte mit den nicht verwendeten Abchnitten an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 10.
Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abchnitte dem Hersteller des Brotes auszuhandigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abchnitte gelangt.

§ 11.
Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abchnitte, und zwar nach den verschiedenen Gewichtsangaben getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei dem Gemeindevorstande gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzugeben. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 12.
Die Verkäufer von Mehl haben die bei der Veräußerung erhaltenen Abchnitte an jedem Montag für die vergangene Woche nach den verschiedenen Gewichtsangaben getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei dem Gemeindevorstande gegen Empfangsbescheinigung abzugeben. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 13.
Personale, Krankenhäuser, Privatkliniken, Lazarette und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Anfall eine Brotart, vorbehaltlich anderweiter Regelung gemäß § 14 Satz 2.

§ 14.
In Gast- und Schankwirtschaften darf Brot allein an Gäste nicht abgegeben werden.
Die Abgabe von Brot an Gäste mit anderen Speisen hat gegen Vorlegung der Brotart und Abtrennung der Abchnitte und nur gegen Entgelt zu erfolgen.
Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.
Die abgetrennten Abchnitte hat der Wirt gemäß § 10 Abs. 1 abzugeben.

§ 16.
Der Kreisaußschuß trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder mahlartigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 17.
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die §§ 44 und 52 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1915 Anwendung.
Diese lauten:

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauches übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 52. Die zuständigen Behörden kann Gefängnis schliessen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die obere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 18.
Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.
Die Verordnung vom 22. Februar 1915 bleibt mit folgenden Änderungen bestehen:

1. Das Gewicht des Kriegsbrotes und des Roll-Roggenbrotes wird auf 1850 Gramm bestimmt.
2. Für das Weißbrot wird die Form des zweiteiligen Wasserbrotes vorgeschrieben. Sein Gewicht wird auf 54 Gramm bestimmt.
3. Zwiebacke dürfen nicht mehr hergestellt werden.
4. Händler, Bäcker und Konditoren dürfen Brot und Mehl auch außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeben.

Hochheim, den 12. März 1915.
Der Kreisaußschuß des Landkreises Hochheim.
Nr. II. 1751 von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischtes.

Ein ehrenwürdiger Ritter des Eisernen Kreuzes ist der Feldwebellieutenant Priemann der 4. Kompanie des Landsturm-Bataillons Landau-Hirschberg. Der alte Herr feiert am 23. April seinen 70. Geburtstag. Er hat die Kriege von 1866 und 1870/71 mitgemacht und ist zu Beginn des jetzigen als Freiwilliger eingetreten. Vor einiger Zeit wurde er zum Feldwebellieutenant befördert und dieser Tage erhielt er das Eisene Kreuz 2. Klasse. Er erfreut sich trotz seines hohen Alters einer beneidenswerten Frische und Spannkraft.

Vom guten Soldatenstiefel. Daß der preussische rindlederne schwarze Infanteriestiefel unübertroffen ist und den mannigfaltigsten Anprüfungen und Witterungen am besten Genüge leistet, das ist das Ergebnis der im jetzigen Kriege gemachten Erfahrungen über das zweckmäßigste Schuhwerk für den Soldaten, wie der Oberarzt Dr. Giesewald in einem Aufsatz über wasserdichte Fußbekleidung und Erfahrungen in der deutschen Medizinischen Wochenschrift mitteilt. Der Infanteriestiefel muß allerdings von dem Träger richtig angewandt werden, denn bei Benutzung zu dieser Lage von Strümpfen und Fußklappen wird die Blutcirculation herabgesetzt, und damit die beste Vorbedingung für ein Erfrieren des Fußes geschaffen. Gegen das Erfrieren der Füße glauben sich nun unsere Soldaten am besten durch wasserdichte Stiefel schützen zu können. Diese große Verschönerung des wasserdichten Stiefels ist aber ein Irrtum, denn bei völlig wasserdichter Fußbekleidung ist die Gefahr der örtlichen Entzündung größer als bei einem durchlässigen Stiefel. Die große Mehrzahl der im Gebrauch befindlichen Militärstiefel, auch der größte Teil derer, die für wasserdicht gehalten werden, ist nun aber freilich nicht wasserdicht. Entweder bestehen sie aus einem etwas porösen Leder, das nur bis zu einer gewissen Zeitdauer der Durchdringung standhält, oder aber, wenn sie aus unbrauchbarem Leder gearbeitet sind, haben sie an den Nähten und am Sohlenansatz kleine Löcher. Die wirklich wasserdichten Stiefel aus Leder oder aus Gummi, mit oder ohne Ausfütterung durch Schweinsblase können freilich viele Tage lang im Wasser stehen, ohne daß ein Tropfen Feuchtigkeit ins Innere dringt. Aber dieses Stiefelideal an Wasserdichtigkeit hat beim Gebrauch schwere Nachteile. Im wasserdichten Stiefel bleibt der beim Marsch durch die Ausdünstung nach gewordene Fuß sehr viel länger nass als im durchlässigen; eigentlich müßte er dauernd nass bleiben, da ebenso kein Wasser von ihm heraus kann, wie feins von außen herein. In Wirklichkeit wird aber die Feuchtigkeitmenge allmählich doch durch die zwischen Fuß und Stiefel liegenden Schichten von Wollgewebe aufgesaugt. Sodann stellt wasserdichtes Leder ein viel dichteres Gewebe dar und enthält fast gar keine luftführenden Räume; deshalb wird der zwischen Stiefel und Fuß liegende Raum allmählich immer luftärmer und wasserreicher und leitet die Wärme besser. Die äußersten Strümpfschichten frieren in solchen Stiefeln leichter zu Eis, und ein Erfrieren des Fußes ist viel eher möglich. Sobald also ein solches oder wenigstens häufigeres Wechseln der Strümpfe und Stiefel nicht möglich ist, bedeutet der wirklich wasserdichte Stiefel direkt eine Gefahr. Das zeigt sich auch besonders bei Verwundeten, die ja oft mehrere Stunden im Freien in der Kälte liegen bleiben.

Wie sich unsere Soldaten verhalten. Wer gedient hat, weiß, daß ein beliebiger Sport unter unseren Soldaten ist, sich gegenseitig, ein Regiment über das andere, eine Truppengattung über die andere, lustig zu machen. Das geschieht natürlich in einer harmlosen Form, die sofort die gutmütige Absicht erkennen läßt. Bei der Garde 3. B. werden die Gardefüßler „Kaltfäler“ und die dritten Garderegimenter, weil sie gelbe Schiellappen tragen, die dritten „Stöckigen“ genannt. Die einzelnen Truppengattungen necken sich mit allerlei Spottversen, von denen einige im folgenden wiedergegeben seien. So heißt es von der „Kolonne Br“, dem Train:

Der Train, der Train,
Der trägt den Säbel nur zum Schein.

Der Kavallerist dünkt sich natürlich vornehmer als der „Bombenschmeißer“ (Artillerist) oder der „Rautwurf“ (Pionier) oder der „Fußlatzler“ (Infanterist), und selbstverständlich ist bei der Kavallerie der Kürassier wieder der Vornehmste: Mehr wie Kürassier kann der Mensch doch nicht sein. Die anderen Truppen folgen zwar von den wehrkräftigen „Rehlfäcken“:

Der Kürassier, der Kürassier,
Der reißt Schritt und trinkt viel Bier.

denn zu den Kürassieren werden natürlich die größten und härtesten Leute auszuheben.

Von den Dragonern sagt man, teils weil sie sich historisch aus der berittenen Infanterie entwickelt haben, teils wegen ihrer, dem Infanteriestiefel ähnlichen Kopfbedeckung:

Dragoner sind halb Mensch, halb Vieh,
Aufs Pferd setzen Infanterie.

und von den Husaren, den „Sinfadenjungens“ (wegen der Berahnungen an den Dolmans):

Husaren werden in der Schlacht
Wie andere Menschen umgebracht.

Von den Wlanen heißt es:

Wlanen reiten wie der Wind,
Zumal, wenn sie zu Pferde sind.

Die Kriegslage.

Der gestrige Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne machte unser Sappenangriff Fortschritte.

In den Argonnen misglückte ein französischer Angriff nördlich Le Four de Paris.

Zwischen Maas und Mosel waren die Artilleriekämpfe nur an einzelnen Stellen lebhaft.

Ein französischer Angriff bei Flirey brach in unserm Feuer zusammen.

Am Croix des Carmes drangen unsere Truppen nach Sprengung einiger Blockhäuser in die feindliche Hauptstellung ein und fügten dem Gegner starke Verluste zu.

In einem Vorpöstengefecht westlich von Avricourt nahmen wir das Dorf Embermenil nach vorübergehender Räumung im Sturm zurück.

In den Vogesen auf den Silladerhöhen nordwestlich von Mezerai scheiterte ein feindlicher Angriff unter schweren Verlusten für die französischen Alpenjäger.

Bei einem Vorstoß auf die Spitze des Hartmannsweilerkopfes gewannen wir am Nordwestabhange einige 100 Meter Boden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Ostlage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die Kämpfe zwischen Maas und Mosel.

Aus dem Großen Hauptquartier wird geschrieben: Der Stillstand in den Operationen der Franzosen zwischen Maas und Mosel, der sich nach den vorangegangenen und für sie verlustreichen Angriffen bereits gegen Ende der zweiten Aprilwoche fühlbar gemacht hatte, dauerte ohne Unterbrechung seit dem 14. April, dem Tage unseres letzten Berichtes, bis heute, den 19. April. Auf der Front der Armee herrscht Ruhe, wobei unter Ruhe die der vielen großen zusammenhängenden Angriffe zu verstehen ist, nicht aber die Beendigung jeder Kampfteiligkeit. Weder Tag noch Nacht verstumt der Geschützdonner vollständig, stellenweise steigert sich das Feuer der schweren Artillerie zu größter Heftigkeit. Die Nachschubmittel: Munitionswagen, Handgranaten und Sprengminen betätigen sich, und das Feuer der Infanterie und der Maschinengewehre verläßt nie ganz. Beide Gegner suchen die Straßen und Unterflurgräben hinter den Fronten durch Artilleriefeuer und Fliegerbomben zu beunruhigen. Lebhafteste Bewegungen marschierender Truppen, reger Bahn- und Kraftwagenverkehr im Rücken der französischen Linien, besonders am 15. und 16. April, weisen darauf hin, daß der gegenwärtige Zustand verhältnismäßiger Ruhe kaum ein dauernder bleiben dürfte. In der Nacht vom 14. zum 15. April zeichneten sich die feindlichen Heberfälle auf die Combressière durch besondere Heftigkeit aus. Hier wandte der Gegner auch Nebel- und Stinbomben an, die den Zweig haben, einen Schleier von Rauch und unerträglichen Gasen vor und in unsere Stellungen zu legen, um den Anblick gegen den Feind zu verhindern und unsere Truppen den Aufenthalt in den Gräben zu erschweren. Wiederholt wurde in diesen Tagen an verschiedenen Stellen beobachtet, daß die Franzosen Truppen in den nördlichen Gräben bereit stellten. Zu Angriffen kam es nicht.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

W. B. Wien, 19. April. Amtlich wird mitgeteilt: In Ostgalizien und Westgalizien keine besonderen Ereignisse. An der Karpatenfront herrscht, abgesehen von unbedeutenden Kämpfen im Waldgebirge, in deren Verlauf 197 Mann gefangen wurden, Ruhe. In Südostgalizien und der Bukowina vereinzelte Artilleriekämpfe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

W. B. Wien, 20. April. (Telegraphisch.) Amtlich wird veröffentlicht: 20. April 1915 mittags. Die allgemeine Situation ist vollkommen unverändert.

Entlang der ganzen Front vereinzelte Artilleriekämpfe.
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

W. B. Aus Czernowitz wird gemeldet, daß die russische Truppenabteilung, welche die Dolzakerhöhe besetzt hatte, von schwerer österreichischer Artillerie vernichtet wurde.

Berlin. Daß die Russen Tarnow aufgegeben haben, wird von der Wiener „Zeit“ gemeldet.

Widerlegung russischer Ueberreizungen.

W. B. Berlin, 20. April. Aus Stockholm wird uns gemeldet: Die Russen verbreiten die Nachricht, daß ihre Erfolge in den Karpaten unbewertbar seien. Die Verluste der Verbündeten seien ungenügend und überlegen bereits 100.000 Mann und nähmen täglich noch zu. Der Zustand der verbündeten Truppen sei schlecht, die Russen hätten nicht die Absicht, nach Ungarn vorzudringen, aber jeder Versuch der Österreichern zur Wiedereroberung der durch die russischen Truppen besetzten „alt-russischen Gebiete“ werde abgewiesen werden.

Wenn die Russen wirklich von vornherein nichts weiter beabsichtigt hätten, als die Behauptung des alt-russischen Gebietes, so wäre es schwer zu verstehen, weshalb sie in den letzten Wochen bei dem Angriff auf die Karpatenpässe so gewaltige Anstrengungen machten und dabei Verluste erlitten, die nach zuverlässiger Schätzung das Dreifache der von den Verbündeten erlittenen und in der russischen Darstellung weit übertriebenen Opfer betragen. Jedermann weiß, daß die Befreiung Ungarns in den Plänen des russischen Generalstabs von jeher eine große Rolle gespielt hat. Wenn daher jetzt die Rufe der russischen Heeresleitung plötzlich soviel enger gefaßt werden, und die Absicht eines weiteren Vordringens abgelehnt wird, so kann man darin bei unbefangener Würdigung nichts weiter als ein leichtes verkleinertes Bildnis ihrer Ohnmacht und einer Befähigung eines völligen Misserfolges der russischen Karpatenoffensive sehen.

Ein neutrales Blatt über die Kriegslage.

Zunächst nicht alle Reichen, folgen die „Neuen Zürcher Nachrichten“ vom 15. April, so hat trotz aller gegenteiligen Versicherungen die Kriegslage ihre innere Höhe bereits überschritten, und der Dreiverbund steht vor einer verlorenen Partie. Drei Dinge kennzeichnen die derzeitige Lage: das völlige Versagen der neuen französischen Offensive zwischen Maas und Mosel, der kein besseres Schicksal zu teil wurde als ihrer Vorläuferin im Dezember in der Champagne; der Zusammenbruch der verzweifelten russischen Karpatenoffensive und die vorläufige Einstellung weiterer ernstlicher Versuche, die Meerengen des Bosphorus und der Dardanellen zu erobern. In diesen drei Tatsachen offenbart sich die Erschöpfung der Offensivkraft des Dreiverbundes. Erstklassige Militärs auf legerer Seite werden kaum noch damit rechnen, die deutsche Mauer im Westen durchbrechen zu wollen. Was jetzt nicht gelang, wird später noch weniger möglich sein, selbst dann nicht, wenn man dort auch das Rezept des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch in den Karpaten nachahmen und einen Durchbruch ohne Rücksicht auf Hunderttausende von Menschleben versuchen wollte. Die Niederlage der Russen in den Karpaten war eine solche, daß sie kaum noch die Kraft besitzen zu einem zweiten Vorstoß ähnlicher Art, und daß für

sie nun die Tage herankommen, in denen sie nur das Verbleiben in Galizien einen ausbleibenden Kampf zu führen haben werden. Das Risiko der Verbündeten an den Dardanellen und am Bosphorus ist desgleichen von weittragender Wirkung. Sollte man auf Seiten des Dreiverbundes auch diesen Weg, so sind keine Aussichten vorhanden, die militärischen Mängel auszugleichen, geschweige denn einen Ueberhang über die Zentralmächte einschließlich der Türkei zu erreichen. Einer heißt dort auf den anderen, und dieser andere ist außerstande, die auf ihn gesetzten Hoffnungen zu erfüllen. Rußland setzt seine Erwartung auf den Einfluß des neuen englischen Militärs in Westeuropa. Ohne seinen Wert zu unterschätzen, wird es aber keine Wendung der dortigen Lage zu erringen vermögen. Im Westen heißt man nach wie vor auf die Unerkämpfung der russischen Kräfte. Die Karpaten haben aber gezeigt, daß selbst wenn diese Unerkämpfung noch viel bedeutender wäre, dieser Kaiser ebenfalls verlor.

Zur See ist die Lage für England um kein Haar günstiger geworden als seit Monaten. Weltweit hat sich nun gezeigt, daß die Zentralmächte ein nicht zu erschütternder „Anker des bronze“ sind, während der Dreiverbund nur noch England wirtschaftlich traktieren darf. Die so wichtigen moralischen Kräfte haben in Deutschland und Österreich eher noch eine Steigerung erfahren; in Frankreich und Rußland zeigen sich bereits mannigfache Anzeichen des Verfalls. Nachdem das Blatt sich über die diplomatische Lage ausgesprochen hat, die nach seiner Meinung sich ebenfalls ungünstiger für den Dreiverbund gestaltet, fährt es fort:

Damit sei nun freilich nicht etwa gesagt, daß die Niederlage des Dreiverbundes bereits endgültig besiegelt sei. Noch ist seine Widerstandskraft, die etwas ganz anderes als die Offensivkraft ist, bei weitem nicht erschöpft. Aber sie wandt immerhin, und einige große Schlagen können auch da der Anfang vom Ende sein, das zwar nicht von heute auf morgen, aber doch nicht mehr oder weniger. Es handelt sich nun um die Schwere der künftigen Niederlage. Es scheint nun auch eine rasche Tätigkeit hinter den Kulissen einzusetzen zu wollen. Einzelnen Erscheinungen nach zu urteilen, hat sie bereits begonnen. Man ist an gewissen Stellen vielleicht noch mehr als kriegerische — verbündetenmäßig geworden und möchte mit sogenannten „Freunden“ fertig werden, nachdem es mit dem Feinde doch nicht geht.

Der Fliegerkrieg.

Der Flieger Garros gefangen! Sei Jagdflieger in Flandern ist, wie der deutsche Tagesbericht besagt, der französische Fliegerleutnant Roland Garros während eines Fluges über den deutschen Linien zur Landung gezwungen und gefangen genommen worden. Mit ihm verlor die französische Flottille einen ihrer hervorragendsten und unerschrockensten Vertreter. Er machte schon 1910 durch seine kühnen Flüge von sich reden, war zweiter Sieger im Rennen Paris—Madrid und im Rennen Paris—Moskau. Am 4. August 1911 stieß er bei St. Raso einen neuen Höhenweltrekord auf, indem er innerhalb zwei Stunden zu 1250 Meter hochflog. Späterhin hatte er es zu 1600 Meter gebracht, eine Leistung, die allerdings inzwischen überboten worden ist. — Schon zu Beginn des Krieges war Roland Garros einem todsicheren Schicksal gewarnt worden. Er war damals von der ausländischen Presse als erstes Flugopfer des Krieges gehandelt worden. Unsere brave Truppen haben jetzt bei seiner Gefangennahme feststellen können, daß er sich noch wohlfindet.

Ein russischer Flieger über Insterburg.

Insterburg, 20. April. Am 19. April nach 9 Uhr früh erschien über Insterburg ein russischer Flieger, angeblich mit dem Eisernen Kreuz, und warf vier Bomben an verschiedenen Stellen der Stadt ab. Der meiste Schaden wurde in der Gartenstraße und in der Deutschen Straße angerichtet. Hier wurde ein Seifenstück von einem 14-jährigen Sohn des Inhabers mitten im Rücken schwer verwundet. Auf der Straße wurde der 10 Jahre alte Sohn des Lokomotivführers schwer getroffen und die Frau des Lokomotivführers wurde getötet. Nur geringen Schaden verursachte eine andere Bombe, die gegenüber dem Postamt und den Postanstalten niederfiel. Eine dritte Bombe fiel auf einen Jugendspielplatz in der Nähe der Kaserne. Der Flieger entkam dem mähigen Wille und klaren Himmel.

W. B. Na. Mühlheim (Baden), 20. April. Heute vormittag 10 Uhr warf über dem garnisonslosen Städtchen Randern ein niedriger fliegender feindlicher Flieger fünf Bomben ab. Eine platzte auf dem Felde, vier fielen auf die Schule. Die meisten Schuttlinder blieben in den Keller. Ein Kind wurde getötet, ein zweites schwer verletzt, mehrere verwundet. Auch über Vörsach warf vormittags ein Flieger sechs Bomben ab, die beim Bahnhof platzen. Ein Kind wurde getötet, einem jungen Manne wurde ein Arm abgerissen, drei weitere Personen wurden teils schwer, teils leicht verletzt.

W. B. Na. Basel, 20. April. Zu dem Fliegerangriff auf Vörsach schreibt man der „Nationalzeitung“: Verletzt wurden zwei Kinder, von denen eins gestorben ist. Auch eine Frau wurde schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt. In der Schweizerischen Seidenhandfabrik von Sarasin wurde eine Holzrinne durchgeschlagen. Drei Bomben fielen auf einen Kinderplatz nieder, ohne Schaden anzurichten. Der Luftdruck war so stark, daß in der Umgebung alle Fensterhebel zertrümmert wurden. Eine Bombe rief in einer Kunstschlosserei einen Verfall des Arm völlig ab. Ein Bombenstück wurde sogar 80 Meter entfernt gefunden. Die Bevölkerung war sehr überfordert, aber nicht taplos. Man folgte der Anweisung der Bürgermeisterei und suchte sofort Schutz in den Kellern. Die Stimmung gegen Frankreich, die bisher hier immer noch zurückhaltend und ruhig war, ist in erbitterte Wut umgeschlagen. Was die Flieger mit dem Angriff auf Vörsach bezweckten, ist völlig rätselhaft; es befinden sich dort nur Kaserne und das Bezirkskommando.

W. B. Na. Genf. In den beiden durch deutsche Flugzeugbomben zerstörten Schuppen in Belfort lagen englische Einbecker und Zweibecker. Eine Explosion von sechs Pulverschaltern, die durch deutsche Flugzeugbomben bewirkt wurde, verursachte bedeutenden Sachschaden.

Berlin. Während französischer Flugzeugführer ihren Heldennamen durch kühne Leistungen, daß sie ihre Bomben auf deutsche Städte herabschleuderten, halten sich, wie die „Kriegszeitung“ hervorhebt, die deutschen Militärflieger streng an ihre Aufgabe und belegen nur militärische Objekte mit Bomben. Wie das „Berliner Tageblatt“ aus Nachrichten mittelt, nennt Voltaire die französischen Fliegerangriffe auf Freiburg i. Br. und die Bockelortschlösschen unnütze Akte ohne jeden militärischen und politischen Wert, die die Erbitterung auf deutscher Seite immer nur noch mehr steigern müßten.

Der Krieg im Orient.

W. B. Na. Konstantinopel. Das Hauptquartier teilt folgende Einzelheiten über die Vernichtung des englischen Unterseebootes „E 15“ mit: Das Unterseeboot war in den Hafen von Rhodes auf der Insel Rhodus eingelaufen, wo es sechs Tage blieb. Nachdem es sich nach einem Tag bei Tenedos aufgehalten hatte, fuhr es von dort um Mitternacht ab und drang am 2. Uhr 20 früh in den Engang der Dardanellen ein. Es tauchte um 2 1/2 Uhr unter, um das Licht unserer Scheinwerfer zu vermeiden. Von der starken Strömung fortgerissen, blieb es gegen 6 1/2 Uhr morgens auf Rand und sein Turm tauchte über dem Wasser auf. Unsere Batterien eröffneten darauf das Feuer auf das Unterseeboot. Die erste Granate traf den Kommandobereich und tötete den Kapitän. Die zweite Granate traf den Raum der elektrischen Maschinen, so daß die Besatzung gezwungen war, das Schiff zu verlassen. Über unsere Batterien legten das Unterseeboot erfahren hatten, flohen sie über die Meerenge, suchten das Unterseeboot und warfen Bomben gegen das Perilop und den Turm, da sie fürchteten, daß das Unterseeboot in unsere Hände fallen könne. Türkische Truppen begaben sich sofort in Barken an Ort und Stelle, um die Besatzung des

Unterseebootes zu retten. Die verwundeten englischen Besatzungsmitglieder wurden ins Hospital gebracht, wo sie gepflegt werden. Die Besatzung wurde für die ihnen zugefügte Verwundung entschädigt. Konstantinopel, 20. April. Der Oberbefehlshaber der 1. Armee ernannte zum Oberbefehlshaber der 1. Armee einen mit der größten Bekanntheit in der Hebernahme des Kommandos der 1. Armee erfolglos eintritt v. d. Goltz-Pachas in den aktiven Dienst der Armee auf.

W. B. Na. Konstantinopel, 20. April. Das Hauptquartier gibt bekannt: Die Kämpfe an der kausischen Front dauern seit drei bis vier Tagen an. In der Nähe der Dardanellen sind die englischen Truppen in der Umgebung von Milos zu großen Verlusten durch die feindliche Artillerie gezwungen worden.

Gestern verlor eine Flottille von feindlichen Torpedobooten die Dardanellen zu nähern. Durch unser Feuer sind feindliche Torpedobooten getroffen worden. Daraufhin sind die feindlichen Flottille zurück. Ein türkischer Flieger warf auf die englische Flottille über Tenedos mit Erfolg Bomben auf die englischen Schiffe und setzte trotz des auf ihn eröffneten Feuers seine Mission fort.

Das türkische Torpedoboot „Tinnir Hissa“ griff am 19. April die englische Flottille an, die in der Nähe von Tenedos in der Ägäischen See an; die englische Admiralität gibt in der englischen Flottille des Transportes ertrunken. Der unter Torpedoboot bei Chios von englischen Kreuzern und Booten zerstört worden. Die Besatzung des „Tinnir Hissa“ sprengte das Schiff, um es nicht in die Hände des Feindes zu lassen, in die Luft. Die Besatzung ist von den griechischen Booten freundlich aufgenommen worden.

Auf den übrigen Fronten ereignete sich nichts Wichtiges.

W. B. Na. Konstantinopel, 20. April. Das Hauptquartier hat bekannt gegeben: Die Kämpfe an der kausischen Front dauern seit drei bis vier Tagen an. In der Nähe der Dardanellen sind die englischen Truppen in der Umgebung von Milos zu großen Verlusten durch die feindliche Artillerie gezwungen worden.

Berlin, 21. April. Der „Berliner Lokalanzeiger“ teilt mit: Der bevorstehende neue Allion gegen die Türkei wird ein Gelingen für höchst unwahrscheinlich. Nach dem letzten Bericht des „Berliner Lokalanzeiger“ hat die deutsche Flottille die Dardanellen gesichert.

Der französische Flieger Garros gefangen! Sei Jagdflieger in Flandern ist, wie der deutsche Tagesbericht besagt, der französische Fliegerleutnant Roland Garros während eines Fluges über den deutschen Linien zur Landung gezwungen und gefangen genommen worden. Mit ihm verlor die französische Flottille einen ihrer hervorragendsten und unerschrockensten Vertreter. Er machte schon 1910 durch seine kühnen Flüge von sich reden, war zweiter Sieger im Rennen Paris—Madrid und im Rennen Paris—Moskau. Am 4. August 1911 stieß er bei St. Raso einen neuen Höhenweltrekord auf, indem er innerhalb zwei Stunden zu 1250 Meter hochflog. Späterhin hatte er es zu 1600 Meter gebracht, eine Leistung, die allerdings inzwischen überboten worden ist. — Schon zu Beginn des Krieges war Roland Garros einem todsicheren Schicksal gewarnt worden. Er war damals von der ausländischen Presse als erstes Flugopfer des Krieges gehandelt worden. Unsere brave Truppen haben jetzt bei seiner Gefangennahme feststellen können, daß er sich noch wohlfindet.

Ein russischer Flieger über Insterburg. Insterburg, 20. April. Am 19. April nach 9 Uhr früh erschien über Insterburg ein russischer Flieger, angeblich mit dem Eisernen Kreuz, und warf vier Bomben an verschiedenen Stellen der Stadt ab. Der meiste Schaden wurde in der Gartenstraße und in der Deutschen Straße angerichtet. Hier wurde ein Seifenstück von einem 14-jährigen Sohn des Inhabers mitten im Rücken schwer verwundet. Auf der Straße wurde der 10 Jahre alte Sohn des Lokomotivführers schwer getroffen und die Frau des Lokomotivführers wurde getötet. Nur geringen Schaden verursachte eine andere Bombe, die gegenüber dem Postamt und den Postanstalten niederfiel. Eine dritte Bombe fiel auf einen Jugendspielplatz in der Nähe der Kaserne. Der Flieger entkam dem mähigen Wille und klaren Himmel.

Kleine Mitteilungen.

Berlin. Das Bezirksgericht von Gumbach hat eine englische Unterthanin Emma Westfel, die in London eine Wäsche von 17.000 Mark an Deutschland beschlagnahmt und nach England geschickt hatte, zu einer Geldstrafe von 10.000 Mark verurteilt.

Kaiserstadt. Die Donnerstag vormittag 10 Uhr warf über dem garnisonslosen Städtchen Randern ein niedriger fliegender feindlicher Flieger fünf Bomben ab. Eine platzte auf dem Felde, vier fielen auf die Schule. Die meisten Schuttlinder blieben in den Keller. Ein Kind wurde getötet, ein zweites schwer verletzt, mehrere verwundet. Auch über Vörsach warf vormittags ein Flieger sechs Bomben ab, die beim Bahnhof platzen. Ein Kind wurde getötet, einem jungen Manne wurde ein Arm abgerissen, drei weitere Personen wurden teils schwer, teils leicht verletzt.

W. B. Na. Basel, 20. April. Zu dem Fliegerangriff auf Vörsach schreibt man der „Nationalzeitung“: Verletzt wurden zwei Kinder, von denen eins gestorben ist. Auch eine Frau wurde schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt. In der Schweizerischen Seidenhandfabrik von Sarasin wurde eine Holzrinne durchgeschlagen. Drei Bomben fielen auf einen Kinderplatz nieder, ohne Schaden anzurichten. Der Luftdruck war so stark, daß in der Umgebung alle Fensterhebel zertrümmert wurden. Eine Bombe rief in einer Kunstschlosserei einen Verfall des Arm völlig ab. Ein Bombenstück wurde sogar 80 Meter entfernt gefunden. Die Bevölkerung war sehr überfordert, aber nicht taplos. Man folgte der Anweisung der Bürgermeisterei und suchte sofort Schutz in den Kellern. Die Stimmung gegen Frankreich, die bisher hier immer noch zurückhaltend und ruhig war, ist in erbitterte Wut umgeschlagen. Was die Flieger mit dem Angriff auf Vörsach bezweckten, ist völlig rätselhaft; es befinden sich dort nur Kaserne und das Bezirkskommando.

W. B. Na. Genf. In den beiden durch deutsche Flugzeugbomben zerstörten Schuppen in Belfort lagen englische Einbecker und Zweibecker. Eine Explosion von sechs Pulverschaltern, die durch deutsche Flugzeugbomben bewirkt wurde, verursachte bedeutenden Sachschaden.

Berlin. Während französischer Flugzeugführer ihren Heldennamen durch kühne Leistungen, daß sie ihre Bomben auf deutsche Städte herabschleuderten, halten sich, wie die „Kriegszeitung“ hervorhebt, die deutschen Militärflieger streng an ihre Aufgabe und belegen nur militärische Objekte mit Bomben. Wie das „Berliner Tageblatt“ aus Nachrichten mittelt, nennt Voltaire die französischen Fliegerangriffe auf Freiburg i. Br. und die Bockelortschlösschen unnütze Akte ohne jeden militärischen und politischen Wert, die die Erbitterung auf deutscher Seite immer nur noch mehr steigern müßten.

Eine Erklärung der deutschen Regierung.

Die niederländische Regierung gibt bekannt: Die deutsche Regierung hat die deutsche Regierung an eigene Verantwortung für die Niederländischen Gebiete, die der deutschen Regierung anvertraut sind, übernommen. Die deutsche Regierung hat die Niederländischen Gebiete, die der deutschen Regierung anvertraut sind, übernommen. Die deutsche Regierung hat die Niederländischen Gebiete, die der deutschen Regierung anvertraut sind, übernommen.

W. B. Na. Amsterdam, 20. April. Der „Nieuwe Amsterdam“ teilt mit: Die deutsche Regierung hat die deutsche Regierung an eigene Verantwortung für die Niederländischen Gebiete, die der deutschen Regierung anvertraut sind, übernommen.

Englische Niederlage in Deutsch-Ostafrika. Die deutsche Regierung hat die deutsche Regierung an eigene Verantwortung für die Niederländischen Gebiete, die der deutschen Regierung anvertraut sind, übernommen.

W. B. Na. Berlin, 21. April. Das Hauptquartier teilt mit: Der bevorstehende neue Allion gegen die Türkei wird ein Gelingen für höchst unwahrscheinlich. Nach dem letzten Bericht des „Berliner Lokalanzeiger“ hat die deutsche Flottille die Dardanellen gesichert.

W. B. Na. Berlin, 21. April. Das Hauptquartier teilt mit: Der bevorstehende neue Allion gegen die Türkei wird ein Gelingen für höchst unwahrscheinlich. Nach dem letzten Bericht des „Berliner Lokalanzeiger“ hat die deutsche Flottille die Dardanellen gesichert.

W. B. Na. Berlin, 21. April. Das Hauptquartier teilt mit: Der bevorstehende neue Allion gegen die Türkei wird ein Gelingen für höchst unwahrscheinlich. Nach dem letzten Bericht des „Berliner Lokalanzeiger“ hat die deutsche Flottille die Dardanellen gesichert.

W. B. Na. Berlin, 21. April. Das Hauptquartier teilt mit: Der bevorstehende neue Allion gegen die Türkei wird ein Gelingen für höchst unwahrscheinlich. Nach dem letzten Bericht des „Berliner Lokalanzeiger“ hat die deutsche Flottille die Dardanellen gesichert.

barren erwarten. Deutschland kann nur Frieden schließen, wenn die Verbündeten helfen, diese nur, wenn sie Deutschland beistehen. Deutschland wird seine Arbeit gründlich befehlen, falls es ihnen helfen. Es liegt für diese Annahme aber nicht der geringste Grund vor. Es liegt für diese Annahme aber nicht der geringste Grund vor. Es liegt für diese Annahme aber nicht der geringste Grund vor.

Wien, zur Ausdehnung der Landsturmpflicht schreibt die Neue Freie Presse:

Die wichtige Maßregel ist gewiss nicht aus Bedürfnissen der unmittelbaren Gegenwart, die durch die Erfolge der verbündeten Armeen eine starke Entlastung der Gemüter gebracht hat, hervorgerufen. Der Sinn ist, daß wir gegen einen mächtigen Feind zu kämpfen haben, dessen politische Grundzüge und Ziele vollständig unbekannt sind als die Waffen. Neben einem Rußland, das unsere Grenzen spannt, können wir uns nicht erholen und entspannen. Die Wiederholung dieses Krieges muß für einen absehbaren Zeitraum verhindert werden. Es soll nicht mehr geschehen, daß die Horden unter Gebirgsführern und Besatzungen, raubend und plündernd unter Land durchzögen, Frauen und Mädchen bei der Hand und feindliche Menschen hinführen. Der Gedanke, daß ein Rußland überfallen werden könnte, ist zu schrecklich und unheimlich. Deshalb wird die allgemeine Volksbewaffnung angestrebt. Sie wird aber auch den Frieden befähigen, da sie den Kriegsmitteln noch lange nicht erschöpft sind und daß Österreich-Litauen durchsicht, müge war immer gelassen. Je geschlossener die Fronten, desto besser, desto schneller dürfte der Friede herbeiführen.

Die amtliche Vorlegung der Verhältnisse in Preußen wird nach der Presse nicht freilich erörtert. Im allgemeinen wird die Stellung der Verbündeten in den letzten Tagen, die die Verbündeten widerstandsfähig zu machen und zu halten, und daß die zweite Entlastung gelungen wäre, wenn die Verbündeten die Verhältnisse nicht so schnell hätten geschaffen.

Frankreichs Großartigkeiten.

Der französische Ministerpräsident Viviani hat wieder mehrere Reden gehalten, um den Mut und die Ausdauer seiner Verbündeten zu stärken. Bei einer Ministerkonferenz sagte er, Frankreich ist ein Friede, wenn die Deutschen aus Belgien vertrieben werden. Die französische Militärschule ist sehr stolz, Frankreich ist nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann. Die Verbündeten sind nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann. Die Verbündeten sind nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann.

Der französische Ministerpräsident Viviani hat wieder mehrere Reden gehalten, um den Mut und die Ausdauer seiner Verbündeten zu stärken. Bei einer Ministerkonferenz sagte er, Frankreich ist ein Friede, wenn die Deutschen aus Belgien vertrieben werden. Die französische Militärschule ist sehr stolz, Frankreich ist nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann. Die Verbündeten sind nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann.

Der französische Ministerpräsident Viviani hat wieder mehrere Reden gehalten, um den Mut und die Ausdauer seiner Verbündeten zu stärken. Bei einer Ministerkonferenz sagte er, Frankreich ist ein Friede, wenn die Deutschen aus Belgien vertrieben werden. Die französische Militärschule ist sehr stolz, Frankreich ist nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann. Die Verbündeten sind nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann.

Der französische Ministerpräsident Viviani hat wieder mehrere Reden gehalten, um den Mut und die Ausdauer seiner Verbündeten zu stärken. Bei einer Ministerkonferenz sagte er, Frankreich ist ein Friede, wenn die Deutschen aus Belgien vertrieben werden. Die französische Militärschule ist sehr stolz, Frankreich ist nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann. Die Verbündeten sind nicht nur ein Krieger, sondern auch ein Mann.

Arbeiterprotest gegen die amerikanischen Waffenlieferungen.

Die Arbeiterbewegung in New York hat am 16. April eine Demonstration gegen die amerikanischen Waffenlieferungen abgehalten. Die Demonstranten haben sich gegen die Lieferung von Waffen an die Verbündeten ausgesprochen. Sie fordern, daß die Waffenlieferungen eingestellt werden.

Ein Ende mit Schreden.

Am 16. April, 21. April. Das Allgemeine Handelsblatt schreibt: Niemand hat in England vorhergesehen oder gedacht, daß der Krieg so lange dauern und so viel Kosten an Menschen und Geld verursachen würde, ohne daß das Ende abzusehen ist. Jeder, der auf diese Weise denkt, ist ein Schredener.

Das verblutende Frankreich.

Der Krieg ist für die französische Nation in einem verblutenden Kampf. Die französische Nation ist in einem verblutenden Kampf. Die französische Nation ist in einem verblutenden Kampf. Die französische Nation ist in einem verblutenden Kampf. Die französische Nation ist in einem verblutenden Kampf.

Serbien militärisch erschöpft.

Der Krieg hat für Serbien zu einem militärischen Erschöpfung geführt. Serbien ist militärisch erschöpft. Serbien ist militärisch erschöpft. Serbien ist militärisch erschöpft. Serbien ist militärisch erschöpft. Serbien ist militärisch erschöpft.

Ein Amerikaner über die Russengruel.

Ein Amerikaner über die Russengruel. Ein Amerikaner über die Russengruel. Ein Amerikaner über die Russengruel. Ein Amerikaner über die Russengruel. Ein Amerikaner über die Russengruel.

Publikum aus eigener Anschauung: Ich bin mir bewußt, sagt er, daß ich die volle Verantwortung dafür, was ich jetzt sage, übernehme. Ich bin mir bewußt, daß ich die volle Verantwortung übernehme. Ich bin mir bewußt, daß ich die volle Verantwortung übernehme. Ich bin mir bewußt, daß ich die volle Verantwortung übernehme. Ich bin mir bewußt, daß ich die volle Verantwortung übernehme.

Ein Neutralitätsbruch Amerikas.

Berlin, 21. April. In der hier erscheinenden „Continental Times“ schreibt ein Amerikaner: Es ist allgemein bekannt, daß der Kanaradampfer „Lusitania“, als er am 8. Februar unter amerikanischer Flagge in Liverpool eintraf, in seinem Rumpf zwei Unterseeboote barg, die in Amerika gebaut und in vollem Bruch des Verbots des Präsidenten an die englische Regierung verkauft worden waren. Also war eine höchst flagrante Verletzung unserer Neutralität begangen und dieser grobe Verstoß gegen die Neutralität unter der neutralen Flagge der ersten neutralen Macht der Welt, womit man also befreit war, uns zur aktiven Teilnahme an dem Krieg gegen Deutschland und Österreich-Litauen zu bewegen.

Der Oberbefehlshaber der Schweizer Armee, General Wille, über Italien.

Der Berner Korrespondent der „Tribuna“ berichtet über ein Gespräch mit dem General Wille. Er sagte dem Korrespondenten: „Ich hoffe, daß ich bald das Land verlassen werde, das ich so lange verlassen habe. Ich hoffe, daß ich bald das Land verlassen werde, das ich so lange verlassen habe. Ich hoffe, daß ich bald das Land verlassen werde, das ich so lange verlassen habe.“

Ein Italiener über das Leben in Deutschland.

Ein Stimmungsbericht aus Deutschland entwirft Giuseppe Torelli in der „Gazzetta del Popolo“ vom 16. April. Er sagt u. a.: „Bei Kriegsausbruch lag in allen Dreihunderttausenden, in den Reihen wurde „Non-Italien“ gerufen. Dann kam die tolle Dummheit unserer Neutralitätsklärung. Aber bald hatte man sich auch das zurechtgelegt: Italien könnte seiner geographischen Lage wegen nicht mitmachen und sei als neutrale Macht nützlich für Deutschland, das so einen freien Zugang zum Mittelmeer über Genoa behalte. Die Segensworte sind völlig unerschütterlich. Man muß anerkennen, daß der Deutsche ein wunderbares Beispiel von Selbstverleugung und Willensstärke gibt. Die Kriegsmasse ist ein gewöhnliches Leben fort, spricht ruhig vom Tod ihres Gatten, ohne jedes Zurückweichen ihrer Leiden, aus dem selbstverständlichen Gefühl einer erfüllten Pflicht gegen das Vaterland. Man schaut sich die Spartaner an, die hierzulande keine Ausnahme bilden. Das Bild des italienischen Lebens in Rom, in Florenz, in Venedig, ist gegen die Friedenszeit nicht verändert, und doch durch das mochte, das in der neutralen Ausland verbreitet werden, sind durchaus wahrheitsgemäß und keine gefälschten Szenen. Das K-Brot schmeckt den Deutschen sehr gut, für uns wäre es unerschwinglich. Wegen einer Hungersnot ist auch nicht der Schatten einer Notwendigkeit vorhanden. Man ist und trinkt wie im Frieden, nicht mehr und nicht weniger. Die Schulungen haben organisiert dem Gemeinwohl; sie sammeln in den Häusern Altmetall, das Metall noch am ehesten knapper werden wird. Es ist ein Ertum, daß man in Deutschland nur die politischen Redungen lese. Überall, außer im Alltag, sieht man ausländische, besonders französische Wälder. Der Hof einer ganzen Zeit ist nur den Deutschen sehr gut haben wachsen. Ein hoher Offizier sagte mir: Wenn wir nicht liegen, wird keiner liegen. Dann gibt es einige Jahre Italienisch und dann fängt es von vorn an. Wie will man ein Volk von 70 Millionen, das einig und gesund ist, „erschrecken“? Wer soll es tun? Ein England?“

Tages-Rundschau.

Berlin, 20. April. Der Vizepräsident des Reichstages, Dr. Paasche, hat heute in der Sitzung des Reichstages über die Zukunft des Reiches gesprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen.

Prof. Dr. Paasche über die Zukunft des Reiches.

Berlin, 20. April. Die „Berliner Morgenpost“ meldet aus Dortmund: Der Vizepräsident des Reichstages, Dr. Paasche, hat heute in der Sitzung des Reichstages über die Zukunft des Reiches gesprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen. Er hat die Zukunft des Reiches besprochen.

Kreuznach, Reichstagsabgeordneter Dr. Paasche sprach hier auf Einladung aus seinen Wahlkreise im nächsten Sonntag vor über tausend Zuhörern über den Kampf gegen die englische Weltwirtschaft.

Unter großem Beifall führte er aus, daß das englische Volk durch diesen Krieg wiedergeboren werden müsse, nicht nur unter selbst, sondern auch der übrigen Völker wegen, die Ausbeute hierfür bezeichnet er als gut.

Berlin, Oberst v. Reuter, zuletzt Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 12 in Frankfurt a. M. und bekannt durch die Vorfälle in Jöhren, ist zum Generalmajor befördert worden.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

Hochheim. In der Veranstaltung der „Kriegshilfe Hochheim“ vom letzten Sonntag wird uns geschrieben: Praktische Unterstützung und Belehrung im Sinne der Bestimmungen der Regierung betr. Sicherstellung unserer Lebensmittel und Sicherung unserer Ernährung in dem uns ausgedehnten Wirtschaftskrieg in alle Stadien des Krieges zu tragen. Heute die Aufgabe unserer Staats- und Kommunalbehörden und das Bestreben aller ehrlichen Männer des Volkes und ist uns in allen amtlichen Bekanntmachungen und den persönlichen und schriftlichen Anregungen und Forderungen unserer Kreis- und Kommunalbehörden überall entgegen. Je hoch der gegenwärtige Krieg für uns nicht nur ein Weltkrieg, sondern auch ein Kulturkampf ist, umso mehr ist das Bestreben, und für uns alle, die wir nicht brauchen für unser Volk.

Land im Reich leben können, das allein für unsere Frauen, unsere Hausfrauen erwacht zu Hause die erste Pflicht, nach Interesse den Kampf zu einem glücklichen, siegenden Ende führen zu helfen und den trüben Hungergezeiten von jedem Engländer gegenüber Deutschland zu widerstehen durch sparsames Haushalten und Sparsamkeit unserer und unserer Arbeiter Ernährung, mag der Krieg noch so lange dauern. Wir müssen sparen und auskommen mit unseren Nahrungsmitteleinrichtungen; wir müssen haushalten, dann werden wir auch aushalten. Nicht unsere Waffen allein werden diesen Krieg entscheiden, sondern ein gewisses Wort reden heute und in den kommenden Monaten zwei unsichtbare Dinge und werden die Entscheidung mit herbeiführen: Rohstoffe und Sparten, oder mit anderen Worten: die sparsame Haushaltung und sorgfältige Wirtschaftsführung in Haus und Küche und die wirtschaftliche Ausnutzung unseres heimischen Bodens für unsere Ernährung, da uns die Rohstoffe aus dem Ausland so gut wie abgeschnitten ist. Sparten und haushalten — mehr ansparen und mehr produzieren mit in anderen Jahren — das waren auch die letzten Gedanken, die bei der Veranstaltung der Kriegshilfe Hochheim in der einleitenden Ansprache des Vorsitzenden Herrn Amtsdirektors Schrade zum Ausdruck kamen und vor allem in den beiden höchsten Reden und vollständigsten Vorträgen der beiden Redner des Abends, Frau Berta Brauch (Hoch), welche in überaus bereichernder und praktisch anschaulicher Weise als praktische Hausfrau über ein recht zeitgemäßes Thema sprach: „Küche und Haushaltung im Krieg“ und ebenso des Herrn Kreis-Obstbauinspektors Bittel (Hochheim), der als geborener Fachmann in einem höchst interessanten und lehrreichen Vortrag über Gewächspflege und Obstzucht und Aufzucht und Vermehrung der Kriegshilfe die Zuhörer fast 1 Stunde lang fesselte. Ein jeder Mann und vor allem eine jede Frau, welche dieser Veranstaltung beistand, und nicht allein die Jungen, sondern auch die Alten konnten viel Neues und Belehrendes und außerordentlich Praktisches für die heile Kriegszeit und ihres Lebens mit nach Hause nehmen. Wenn auch der Besuch der Veranstaltung, wie es bei der Schlichtheit und dem Abgang der Veranstaltung wohl zu erwarten war, ein recht guter war, so fehlten doch Manche und vor allem viele Hausfrauen, welche aus den Vorträgen und praktischen Belehrungen manche Belehrungen und praktische Anweisungen für Haus und Küche, für Garten und Feld sehr in der kühnen Kriegszeit sich hätten zunutze machen können. Der Kriegshilfe Hochheim und allen denen, welche bei der Veranstaltung mitgewirkt, besonders den beiden ausdauernden Rednern wird ein jeder Teilnehmer für die Anregung und Belehrung von Herzen Dank sagen.

Freiwillig-Spenden für die Kriegshilfe. Die Frage des Wiederschadens ist nach dem so brennend gewendet und noch nie so häufig in der Tagespresse erörtert wie in den letzten Kriegsjahren. Wiederschaden wird verlangt, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu folgendes zu bemerken: Es ist durchaus nicht richtig, daß die Jagdpolizeibehörden von der Verhängnis des § 61 der Jagdverordnung im weitestgehenden Umfang Gebrauch machen und den Abschluß des Wildes während der Schonzeit anerkennen lassen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist vor allem, daß der Wiederschaden ein erheblicher ist. Wenn in dieser Beziehung die durch die Jagdpolizeibehörden in Betracht gezogen werden, so ist hierzu fol

ders regt, hauptsächlich wurden Verleumdungen verlangt. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt sind anscheinend überall die Verhältnisse für Dienstboten verhältnismäßig ungünstig, im Gegensatz zu früher. Stellenfuchende Mädchen melden sich in großer Zahl, doch waren wenig Aufträge vorhanden. Wiesbaden berichtet von einem regeren Verkehr. Eine ganze Anzahl schulentlassener Mädchen sprachen bei dem Arbeitsamt Wiesbaden zum Unterrichten für den Haushalt vor, jedoch war die Nachfrage dafür sehr schwach. Für die Putzfrauen war infolge des bevorstehenden Osterfestes die Arbeitsgelegenheit günstig. Für Monatsfrauen dagegen waren die Verhältnisse ähnlich wie bei den Dienstboten. Im Gastwirtschaftsgewerbe war Mangel an Köchinnen, doch konnten Servierfräuleins fast in allen Fällen nachgeworben werden. Auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt machte sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Rüstfabriken wieder in günstiger Weise bemerkbar. Frauen und Mädchen konnten in großer Zahl mit Rüstarbeiten für die Bekleidungsämter versehen werden. Von den zahlreichen Arbeiterinnen, die im März im Februar aus Militärbetrieben entlassen waren, wurde eine größere Anzahl im März wieder eingestellt. Es machte sich sogar hier und da ein Mangel an geübten Schneiderinnen und Näherinnen bemerkbar. Dagegen war für Paderinnen sowie für Blumenbinderinnen die Arbeitsgelegenheit weniger günstig. Es ist noch nicht abzusehen, in welcher Weise die Schulentlassung auf den Arbeitsmarkt wirksam wird.

Wiesbaden. Das Eiserne Kreuz erster Klasse erhielt der Sohn des Wiesbadener Kriminalbeamten Karl Gieshadt, Unteroffizier Hermann Gieshadt von der 3. Feldkompagnie des 5. Pionier-Regiments. Der jüngere Krieger hat wiederholt den Frontdienst durchgemacht, wobei es ihm auch einmal gelungen ist, hinter die feindlichen Linien zu gelangen und von dort aus deren Stellungen genau aufzusuchen.

Die Schwurgerichtsverhandlung umschloß nur eine Verhandlung, die gegen den verheirateten Fabrikarbeiter August Paulsch aus Sindlingen, geboren 1877, weil er in der Gemarkung Griesheim ein junges Mädchen zu vergewaltigen versuchte. In nichtöffentlicher Verhandlung wurde er wegen Raubzuchtverbrechen zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt.

Am 28. März um 10 Uhr brach in einem Hause der Giesheimerstraße ein Kellerbrand aus, zu dessen Unterdrückung man die ständige Feuerwehr herbei gerufen hatte. Der angerückte Schaden ist nicht allgroß.

Wiesbaden. Am 28. März ist August Reyer hat sich erschossen; die Ursache der Tat ist Vermögensverfall, der infolge des ungünstigen Hypothekengeschäftes eingetreten war.

Das Eiserne Kreuz erster Klasse erhielt Oberleutnant Frhr. v. Berghem, der bekannte Herrentreiter, der auch häufig in Wiesbadener Rennen tritt.

Erbenheim. Im Erbenheimer Krankenhaus hat sich gestern ein Mann namens Wagner aus Appenzel in Gegenwart von vier anderen Patienten erschossen, nachdem er schon früher seine Missetaten zu beenden zu nehmen gescheitert und auch solche Versuche gemacht hatte. Der Mann war früher bei einem Herrn an der Bierhäuser Straße in Wiesbaden bedienstet gewesen, dort jedoch vor einigen Wochen entlassen worden. — Im kommenden Herbst hat in Erbenheim die Bürgermeisterei einen neuen Bürgermeister. Derzeit wird, wie wir in Erfahrung bringen, mit Rücksicht auf sein Alter nicht mehr kandidieren. — Bei Gelegenheit der unglücklich abgelaufenen Renneverpachtung der Feldjagd in Erbenheim blieb höchstbedauerlich wieder Geh. Kommerzienrat Hartling in Wiesbaden.

Eltsville. Von einem Transportzuge fuhrte Sonntag mittag ein Koffer mit wertvollen Gegenständen. Schwer verletzt wurde er durch ein Auto ins Krankenhaus gebracht.

Frankfurt. Auf den Gütern Wiesbaden-Frankfurt, hier ankomme 547, wurde Sonntag nachmittag zwischen Hattersheim und Sindlingen-Zeilheim eine leere Bierkutsche gestohlen. Diese zerfiel und durch ihre Splitter wurden zwei in einem Weiden liegende Hundstummeln am Kopf verletzt. In höchst, mo der Zug erstmals hielt, wurde Anzeige erstattet. Im hiesigen Hauptbahnhofs erhielten die Verletzten einen Verband. Die Polizei in Hattersheim und Sindlingen wurde sofort telegraphisch von der Freirei in Kenntnis gesetzt.

So. Biehmatt. Bei einem geringen Auftrieb von 1493 Schweinen, das sind 616 Stück weniger als in der Woche vorher, lagen die Preise um zehn Pfennig für Schlachtgewicht an. Zahlte man für vollfleischige Schweine von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht vorige Woche noch 110—115 Schlachtgewicht und 95—100 Pfennig, so kostete heute die gleiche Güte 120—125 bezw. 100—105 Pfennig. Es sind diese Preise, wie sie noch nie notiert worden sind. Im Jahre 1911 wurde im April die gleiche Qualität für die Hälfte des heutigen Preises gehandelt — damals zahlte man 61 Pfennig — heute 120—125 Pfennig. Als vor dem Feste die Preise 116 bis 120 Pfennig waren, glaubte man auf der Höhe angelangt zu sein, zumal die nächsten Notierungen auch ein Fallen der Preise zeigten. Trotz dieser Preise wurde der Auftrieb bis auf einen geringen Ueberschuß geräumt. Der Wiesbadener Markt zeigt dagegen nur die Höhe von 90—92 (Lebendgewicht) Pfennig bezw. 112—115 Pfennig Schlachtgewicht bei einem Auftrieb von 977 Stück. Auch Ochsen und Bullen zogen um 2—5 Pfennig an. Rinde hielten die Preise der Borswoche, ebenso Schafe, bei Kälbern ist nur eine geringe Preissteigerung zu verzeichnen.

Frankfurt. Im Alter von 77 Jahren starb hier der bekannte Kartograph Ludwig Ravenstein, der Mitinhaber der kartographischen Anstalt, die von dem Altkartographen August Ravenstein, dem Vater des Verstorbenen, 1830 begründet wurde. Das Unternehmen erlangte aber erst unter den Söhnen des Begründers, namentlich unter Ludwig Ravenstein, die Weltbekantheit, die es recht während dieses Krieges durch die trefflichen Kartenwerke der Anstalt in die Erscheinung treten konnte. Ravenstein war als Naturfreund eng mit den Gegenden verbunden, die er im Kartenbild für seinen Verlag darstellte; so zählen z. B. namentlich Ravensteins Alpenkarten, aber auch seine Karten für Kraftwagenzwecke, zu den beliebtesten Orientierungsmitteln.

Cronberg. Der Magistratsassessor Müller-Mittler (Saarbrücken) wurde zum Bürgermeister unserer Stadt gewählt.

Wiesbaden. Die hiesige Militär-Vorbereitungs-Anstalt wird mit dem 1. Mai wieder aufgelöst. Wie verlautet, soll die alte Hain-Kaserne, die dadurch frei wird, mit zwei Kompagnien Jünglingen der Unteroffizier-Vorbereitung belegt werden, so daß diese dann eine Stärke von vier Kompagnien besitzt.

Allerlei aus der Umgegend.

Mainz. Eine Automobilstraße von Mainz bis Bingen soll, wie verlautet, unmittelbar am linken Rheinufer entlang geplant sein. Schon vor längerer Zeit wurde berichtet, daß hart am Rheine entlang eine mächtige Appellallee von Mainz bis Bingen angelegt werden soll. Wenn diese tatsächlich zu einer Straße für Autos ausgebaut werden sollte, so wäre damit den vielen blühenden Ortschaften zwischen Mainz und Bingen, die sehr stark unter dem gewaltigen Autoverkehr im Sommer namentlich leiden, gewiß sehr gedient, während andererseits auch für die Anlieger eine prächtige Fahrstraße am herrlichen Rheinufer entlang geschaffen wäre, die kaum in Deutschland ihresgleichen finden dürfte.

Mainz. Einer Anregung des hiesigen Kreisvereins vom Roten Kreuz folge gehend, hat das Hauptkomitee an einem noch bekannt zu gebenden Platz vor der Häusergrenze der Stadt die Anlage eines Schützengraben in naturgetreuer Nachbildung genehmigt. Die Arbeiten hierzu sollen alsbald in Angriff genommen werden.

Darmstadt. Für das Kreuz in Eisen, das in den nächsten Tagen zur Aufstellung kommt, wird eben ein Gießer auf dem Paradeplatz vor dem Denkmal des Großherzogs Ludwig IV. errichtet. Die erste Nagelung wird der Großherzog nebst Gemahlin, sowie die beiden Prinzen vornehmen.

Offenbach. In der Schuhfabrik von Herweg brach gestern früh um 3 Uhr Großfeuer aus. Sämtliche Fabrikräume und das umfangreiche Lager sind ausgebrannt und die Maschinen sind zerstört. Der Betrieb ruht, 100 Arbeiter sind arbeitslos geworden. Der Sachschaden ist durch Versicherung gedeckt und beläuft sich auf 200 000 Mark. Man vermutet Brandstiftung von außen her.

Vermischtes.

Verwendung der Liebesgaben.

Es war schon öfters darauf hingewiesen worden, daß die Spendenbereitschaft für die Truppen nicht einzelne Teile zum Schaden anderer begünstigen solle. Jetzt ist nun vom Kriegsministerium verfügt worden, daß Liebesgaben mit Truppenteils-Bestimmung von den amtlichen Abnahmestellen nicht mehr abgenommen werden dürfen. Durch die seit dem 22. 2. 1915 zugelassenen Frachtgutsbefreiungen bis zum Gewicht von 50 Kilo an Heeresangehörige ist jedem Einzelnen hinreichend die Möglichkeit geboten, Einzelgaben auch größeren Umfangs an Verwandte und Freunde im Feldheer oder an einen Truppenteil gelangen zu lassen. Darüber hinaus können im Interesse aller unserer im Felde stehenden braven Truppen keinerlei Sonderergünstigungen mehr gewährt werden. Deshalb sollen Liebesgaben nur für die Allgemeinheit, und zwar am besten an die in jedem Armeekorpsbezirk eingerichteten amtlichen Abnahmestellen, deren Verzeichnis in den Postämtern ausliegt, nur diese amtlichen Abnahmestellen sichern eine schnelle Zuführung der Liebesgaben unter Begleitung von Beauftragten der freiwilligen Krankenpflege. Nur dann können alle Truppenteile, besonders auch die vielen Rekonvaleszenten, die einen heimatischen Standort nicht haben oder weniger bekannt sind, gleichmäßig bedacht werden.

Was deutsche Baben spielen. Ein zehnjähriges Stuttharter Mädchen hat dieser Tage seinem in Straßburg verwundet liegenden Onkel einen niedlichen Brief geschickt, worin er in anerkennender Weise erzählt, wie deutsche Baben gegenwärtig ihre Soldaten spiele gestalten. Das der „Straßburger Post“ übergebene Schreiben lautet wörtlich: „Lieber Onkel! Wie geht es dir denn mit Deinem Bein? Macht es Dir denn viel zu schaffen? Wir haben seit 30. März frei, bis zum 20. April. Am 31. März hatten wir Bismarckier. Wir spielen fast jeden Tag mit Soldaten aller Nationen; wo natürlich die Deutschen und Oesterreicher gewinnen. Die letzten Tage haben wir Schützen gespielt. Sicherlich willst du wissen, wie einer aussieht. Also will ich dir einen beschreiben. Wir nehmen eine alte Schachtel und füllen sie mit Sand, graben vorn eine Stellung für die schießende Infanterie, dahinter eine für die Artillerie mit Drahtverhau und Wollgruben. Rechter Hand geht die schießende Infanterie und Kavallerie vor. Bei der Artilleriestellung war eine Kanone, dahinter lagerte eine Maschinengewehrstellung und eine Proviantkollonne. Unten in dem Berg war die Mitte des Kommandeurs, da wohnte er, begleitet von seinen Generalen. Entschuldige, daß ich nicht mehr schreiben kann, da die Feiertage jetzt beginnen. Gute Besserung und viele Grüße sende dein Neffe Fred.“

„Freifahrrer“. Das Kunststück, die Straßenbahn zu benutzen, ohne Fahrgehalt zu bezahlen, ist sehr beliebt. Der „Freifahrrer“ bestiegt an einer Haltestelle den Wagen, legt sich in das Innere, möglichst weit nach vorn, und wartet, bis der Schaffner zu ihm kommt. Der „Freifahrrer“ verlangt dann einen Fahrchein nach einer Straße, die der Wagen gar nicht erreicht, und erklärt, wenn ihm der Schaffner das mitteilt, verweigert, daß er in einen solchen Wagen steigen sei und sofort absteigen wolle. Natürlich erlaubt ihm der Schaffner, bis zur nächsten Haltestelle mitzufahren, wo der Freifahrrer den Wagen verläßt, um im nächsten daselbe Spiel zu beginnen, bis er langsam, aber kostenlos sein Ziel erreicht hat. Einer dieser Freifahrrer, die sich, um einen Groschen zu sparen, des Betruges schuldig machen, war auch der Schneider Guck, der als Angeklagter vor der Berliner Strafkammer stand. Er war einem Jahrgang dadurch aufgefalle, daß er ihn kurz vorher auf einem anderen Wagen gesehen und gehört hatte, daß er ein unrichtiges Ziel angegeben hatte. In dem neuen Wagen war wieder ein angeblicher „Jettion“ in der Begleitung geltend gemacht. Als er an der nächsten Haltestelle abgestiegen war, folgte ihm der Beobachter unmerklich, bestieg mit ihm zugleich einen neuen Wagen und hörte nun zu seinem Staunen, daß der Angeklagte wieder ein anderes Ziel angebe. Der von dem Beobachter verfolgte Schaffner legte dann an der nächsten Haltestelle für die polizeiliche Verhaftung der Verhafteten des Angeklagten. Dieser wurde für die in betrügerischer Weise angeordnete Erparnis von 10 Pf. vom Schöffengericht zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt. Seine hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Die Tragik des Krieges. Welche Folgen aus dem Russeneinfall in Rußland entstanden sind, zeigt auch ein Einbild in den Anzeigen der dortigen Zeitungen. Man liest da: Der Mann, dem ich am Donnerstag bei der Ueberfahrt nach Sandring mein Kind, einen vier Monate alten Knaben, auf eine kleine Weile übergab, und dem ich es nicht abnehmen konnte, wollte seine Braut mit glücklichem Mitteln. An der Küste des Rindes standen die Buchstaben E. R. . . .

Wer dem kranken Kanne auf der Flucht vor den Russen von Sandring bis Witten einen langen Gehpels mit Krimmertragen, einen losen Pelztragen und eine Handtasche mit Wertpapieren abgenommen hat, wird hierdurch dringend gebeten, die Sachen abzugeben bei . . .

In Erlenhorst bei Remel an der Kurischen Nehrung hat sich am 10. März abends ein litauisches Mädchen eingefunden. Das Kind weiß nur seinen Vornamen Alie. Der eigenen Aussage nach hat das Kind fünf ältere Geschwister. Meldungen im Bureau 3 des Magistrats . . .

In treuer Vorkriegszeitung bei Vertretung der Postagentur in Langen, die sie freundschaftlich übernommen hatte, starb beim Russeneinfall als eine der ersten durch eine feindliche Kugel am 17. März unsere innigstgeliebte Nichte Fräulein Emma Kartling.

Die in der Nachschleife unwillkürlich heimwärts schweifenden Gedanken brachte ein Wehrmann der 9. Kompagnie eines Landwehrbataillons nach der Rückkehr von der Wache im Unterstand in folgenden, tief empfundenen Versen zum Ausdruck:

Nachts im Schützengraben.
Nun lagst du zu Hause „Gute Nacht“,
Wir aber stehen hier auf strenger Wacht.
Der Mond geht über fernem Hügel auf,
Die lange bange Nacht nimmt ihren Lauf.
Ich spüre in das weite helle Land,
Mein gut Gewissen in der hellen Hand.
Und während Stunde auf Stunde Nacht verrinnt,
Im mich „Erinnerung“ ihre Fäden spinnt.
Ich sehe in ein trauriges Kammerlein,
Darin bei eines Kampfes matten Schein
Mein Kindchen — blühend angehen zur Nacht —
Von seiner Mutter wird zu Bett gebracht.
Blond sind die Locken und die Wangen rund,
Wie Walderdbeeren frisch der rote Mund.
„Gut, Mutti, geh, nun kommt der Vater bald?“
Hier in sein Bettchen — draußen ist's so kalt?
Ich will auch immer gut und artig sein!
Wie wird sich da der liebe Vater freuen —!
„Schlaf ruhig ein, mein Kind, schlafe fest und süß,
Sobald kommt der Vater, sicher und gewiß.“
Sie läßt das Kind und hält die kleine Hand
Und denkt des Liebsten, fern in Feindesland . . .
Was gibt das Bild so hellen, hohen Schein?
Ich laug's mit allen Herzenskräften ein . . .
Da frucht ein Schuß! — Ich laß ich das Gewehr —
Und mach ich mich — zerrannt — und ist nicht mehr.

Buntes Allerlei.

So. Bad Nauheim. Für den durch das Hinscheiden des Geheimrats Dr. Her erledigten Posten des Großherzoglichen Baudirektors ist, wie wir hören, Baurat von Böhmer von der Großherzoglichen Kultur-Inspektion Mainz in Aussicht genommen.

Erbach. I. O. Graf Georg Albrecht zu Erbach-Erbach ist gestern früh auf der Jagd einem Schlaganfall erlegen. Graf Georg Albrecht war Mitglied der ersten hiesigen Ständekammer und Reichsrat der Krone Bayerns.

Jena. Die für Pfingsten 1915 geplante große Feier des Lebens der deutschen Burgenhöfen, in deren Mittelpunkt Festaufführung in Jena und die Weiße des neuen Burgenhofes stehen sollten, ist endgültig abgesagt worden, da die hohen aktiven Mitglieder der deutschen Burgenhöfen nicht mehr leben.

Berlin. In der Großberliner Brotkonferenz wurde beschlossen, die Preise für Brot und Semmel einzuführen. Es sollen 4 Pfund Brot 85 Pf., 3 Pfund 63 Pf. und 2 Pfund 45 Pf. Semmel im Gewicht von 75 Gramm sollen 75 Pf. kosten.

Berlin. Die Bürgerweihen, welche in Berlin das Kreuz bei Beginn des Krieges errichtet hat, um bedürftigen arbeitslos Gewordenen einen nachahmlichen Mittagsmahl zu bereiten, und die anfangs von 20 000 Personen besucht wurden, werden wegen Mangel an Zutritt geschlossen.

Eine hübsche Stiftung machte der Fabrikbesitzer Trautwein in Krimmshaus. Er schenkte der Stadt am ersten Schultage 20 000 Mark für die Ausbildung fleißiger Schüler. Kriegsgefallener Einwohner.

Maland. Ein Tollst wurde hier ohne jede äußere Veranlassung auf offener Straße hinterläßt von einem jungen Menschen. Der Täter schloß sich und stürzte sich aus dem eines Hauses in die Tiefe, wo er tot liegen blieb.

Jungbrack. Die Unterfahrschütze auf der Alp Jungbrack wurde durch eine Staublampe vollständig verbrannt.

Bukarest. Der frühere Generaldirektor des Theaters, Alexander Davila, ist in seiner Wohnung ermordet worden. Es handelt sich vermutlich um einen Mord eines Dieners.

Madrid. Das Theater „Comedia“, eines der schönsten Werke Madrids, ist am Sonntag vormittag durch eine Feuerkatastrophe zerstört worden. Drei Nachbargebäude brannten ebenfalls nieder.

Berlin. Das bisherige Gesamtresultat der vom Reichsamt für den öffentlichen Gesundheitswesen durchgeführten Untersuchungen über die Verbreitung von Krankheiten ist: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 12